



HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. März 2020 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. März 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020

Vom

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2020 vom 19. Februar 2020 (GVBl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „38 282 268 000“ durch „39 282 268 000“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird als Abs. 12 angefügt:
„(12) Zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt,
 1. neue Produkte und neue Leistungen auszubringen,
 2. zusätzliche Ausgabemittel bis zur Höhe der bei Kap. 17 01 – 971 01 veranschlagten Mittel und darüber hinaus in Höhe von Mehreinnahmen bei Kap. 17 01 – 359 04 (Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage) zu bewilligen sowie
 3. zum Ausgleich von Mehrbedarfen zusätzliche Produktabgeltung zu gewähren.Sofern zur Umsetzung der Maßnahmen nach Satz 1 zusätzliche Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bis zu einem Betrag von insgesamt 1 000 000 000 Euro eingegangen werden.“
3. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „1 500 000 000“ durch „5 000 000 000“ ersetzt.
4. § 17 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Verstärkungen aus Kap. 17 01 – 971 01 erhöhen die Finanzausgleichsmasse.“
5. Der Haushaltsplan 2020 und der Gesamtplan des Haushaltsplans 2020 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Ausgangssituation

Die Corona-Virus-Pandemie stellt die Bevölkerung und die Unternehmen in Deutschland und in Hessen vor eine der größten Herausforderungen der vergangenen 70 Jahre. Um den damit verbundenen Auswirkungen zu begegnen und die Folgen der Pandemie abzumildern, bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Schulterschlusses, der darauf abzielt, den negativen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen des Corona-Virus wirksam entgegenzutreten.

Zwar zählt das Gesundheitssystem in Deutschland zu den leistungsfähigsten weltweit. Das Corona-Virus führt jedoch zu einer extremen Ausnahmesituation. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern und eine möglichst optimale medizinische Versorgung der erkrankten Menschen sicherzustellen, werden u.a. kurzfristig zusätzliche finanzielle Mittel für den Erwerb von Schutzkleidung und -masken sowie von zusätzlichen Beatmungsgeräten benötigt.

Die Corona-Virus-Pandemie hat ferner zu einem Zusammenbruch globaler, nationaler und lokaler Wertschöpfungsketten geführt. Ganze Wirtschaftsbereiche sehen sich mit einer existenzbedrohenden Krise konfrontiert. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen, etwa im Gastronomie- und Hotelgewerbe, in besonderer Weise von den negativen ökonomischen Effekten der Pandemie betroffen sein werden. Ohne zeitnahe staatliche Hilfe laufen diese Gefahr, unverschuldet in Insolvenz zu gehen. Aus diesem Grund sind ergänzend zu den Mitteln des Bundes rasche und unbürokratische finanzielle Hilfen des Landes erforderlich, um die hohe Leistungsfähigkeit der hessischen Wirtschaft und die damit verbundenen Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern.

Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sind drastische Einschränkungen des sozialen und kulturellen Lebens in Hessen unvermeidlich. Dazu zählen etwa das Verbot von Sportveranstaltungen, die Schließung von Kultureinrichtungen, aber auch der Verzicht auf Klassenfahrten an Schulen. Auch um die damit verbundenen Härten auszugleichen und insbesondere die Existenz von Sportvereinen und Kultureinrichtungen nicht zu gefährden, sind finanzielle Hilfen des Landes unabdingbar.

2. Problem

Zusätzliche Maßnahmen des Landes im Gesundheitsbereich sowie finanzielle Hilfen für die heimische Wirtschaft oder für Sport- oder Kulturvereine können grundsätzlich nur erfolgen, soweit diese im Haushalt veranschlagt sind oder gesetzliche Ansprüche bestehen.

Über- und außerplanmäßigen Maßnahmen kann im Rahmen eines Notbewilligungsrechts des Finanzministers nach § 37 der Landeshaushaltsordnung nur zugestimmt werden, wenn sie unabweisbar sind und aus dem laufenden Haushalt finanziert werden können. Außerdem muss nach § 11 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2020 bei einem Finanzierungsbedarf von über 5 Mio. € ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden, soweit keine rechtliche Verpflichtung besteht. § 15 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2020 ermächtigt zu Bürgschaften für „dringende volkswirtschaftlich gerechtfertigte Aufgaben“ in Höhe von bis zu 1,5 Mrd. €.

Diese Begrenzungen werden den besonderen Herausforderungen zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie nicht gerecht.

3. Lösung

Zur Finanzierung der erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie wird kurzfristig ein Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 erstellt, der folgende Eckpunkte enthält:

1. Für die Bewältigung der gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen der Corona-Virus-Pandemie werden im Jahr 2020 in Höhe von 1 Mrd. € zusätzliche Ausgabeermächtigungen geschaffen. Diese können durch einen Rückgriff auf die allgemeine Rücklage des Landes um bis zu 1,2 Mrd. € erhöht werden und sollen insbesondere für folgende Maßnahmen verwendet werden:
 - Beschaffung der notwendigen medizinischen Bedarfsgegenstände (z.B. Schutzkleidung und -masken sowie Beatmungsgeräte) und Unterstützungsleistungen für Kliniken (insbesondere Universitätskliniken),
 - Maßnahmen des Katastrophenschutzes und Herrichtung von Quarantäneeinrichtungen,
 - Soforthilfen für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen sowie Solo-Selbstständige zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsstandorts einschließlich zusätzlicher Ausfallzahlungen für Bürgschaften des Landes,

- Soforthilfen für Vereine und Verbände (vor allem bei Existenzgefährdungen durch ausfallende Einnahmen im Sport- und Kulturbereich),
 - Stornierungskosten für Klassenfahrten und Schüleraustausche sowie für Fortbildungen und Veranstaltungen des Landes,
 - Ausgleich für wegfallende Einnahmen bei staatlichen Kultureinrichtungen und weiteren Institutionen des Landes sowie
 - Erhöhung der Serverkapazitäten und zusätzliche IT-Ausstattung zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung.
2. Der Bürgerschaftsrahmen des Landes wird von 1,5 Mrd. € um 3,5 Mrd. € auf 5 Mrd. € angehoben. Dadurch wird ein finanzieller Rahmen geschaffen, um in Zusammenarbeit mit der WI-Bank ein umfassendes Programm zum Schutz der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur des Landes zu entwickeln.
 3. Mit Blick auf den akut bestehenden Handlungsbedarf und die Schwierigkeit, Art und Umfang des durch das Corona-Virus ausgelösten Mehrbedarfs derzeit abschließend festzustellen, erfolgt die Veranschlagung der Mittel in einer Globalposition im Einzelplan 17. Diese darf ausschließlich zur Bewältigung der kurzfristigen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie in Anspruch genommen werden.
 4. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsvollzug neue Produkte und neue Leistungen auszubringen, zusätzliche Ausgabemittel zulasten der o.g. Globalposition zu bewilligen sowie zum Ausgleich von Mehrbedarfen zusätzliche Produktabgeltung zu gewähren. Über die Inanspruchnahme der Globalposition wird dem Landtag (Haushaltsausschuss) unterjährig regelmäßig berichtet.
 5. Veränderungen der Ressorthaushalte werden nicht vorgenommen. Zudem werden keine zusätzlichen Stellen und keine zusätzlichen Personalmittel veranschlagt, weil der Fokus ausschließlich auf kurzfristigen und zeitlich befristeten Maßnahmen der Krisenbewältigung liegt.
 6. Die möglichen Auswirkungen der Pandemie auf den Kommunalen Finanzausgleich (z.B. aufgrund ausfallender Gewerbesteuereinnahmen) sind nicht Gegenstand dieses Nachtragshaushalts. Kurzfristige Härtefälle können über den Landesausgleichsstock aufgefangen werden, der grundsätzlich aus der o.g. Globalposition verstärkt werden kann.

Zur Finanzierung des Mehrbedarfs wird auf die im Haushalt 2020 bislang vorgesehene Nettotilgung in Höhe von 100 Mio. € verzichtet. Die danach verbleibende Finanzierungslücke in Höhe von 900 Mio. € wird durch eine Nettokreditaufnahme des Landes in gleicher Höhe geschlossen. Sofern im Haushaltsvollzug ein weiterer Finanzierungsbedarf entsteht, kann dieser zunächst durch einen Rückgriff auf den allgemeinen Rücklagenbestand des Landes in Höhe von rd. 1,2 Mrd. € finanziert werden.

Zum Ausgleich der zu erwartenden konjunkturbedingten Steuerausfälle steht darüber hinaus die Konjunkturausgleichsrücklage des Landes mit einem Bestand in Höhe von 1 Mrd. € zur Verfügung. Ihre Inanspruchnahme erfolgt in Abhängigkeit von der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes im weiteren Jahresverlauf. Unabhängig davon können die Folgen der Pandemie auf die Steuereinnahmen des Landes Hessen derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Eine erste valide Prognose über die Höhe der zu erwartenden Steuerausfälle wird erst nach der Mai-Steuerschätzung 2020 möglich sein.

4. Vereinbarkeit mit Art. 141 HV

Die im Nachtragshaushalt 2020 vorgesehene Nettokreditaufnahme in Höhe von 900 Mio. € übersteigt die sich aus § 1 Abs. 1 des Artikel 141-Gesetzes ergebende Grenze für die Nettokreditaufnahme in Höhe von 110,2 Mio. € um 789,8 Mio. €. Trotz dieser Überschreitung steht der Nachtragshaushalt im Einklang mit den Vorgaben des Art. 141 der Hessischen Verfassung (Schuldenbremse).

Nach Art 141 Abs. 4 HV i.V.m. § 2 des Artikel 141-Gesetzes ist „bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen“, eine Kreditaufnahme zulässig. Eine solche Situation liegt derzeit vor.

Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus stellt die internationale Staatengemeinschaft und Deutschland vor extreme Herausforderungen. Die Zahl der mit dem Corona-Virus infizierten Menschen nimmt in Deutschland und in Europa weiter dynamisch zu. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11. März 2020 die Corona-Virus-Pandemie ausgerufen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland mittlerweile insgesamt als hoch ein. Wie lange die aktuelle Situation anhält, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht überblicken.

Die Pandemie führt zu einer massiven Belastung des Gesundheitswesens sowie der sozialen und ökonomischen Infrastruktur des Landes. Die zusätzliche Kreditaufnahme ist erforderlich, um den

massiven negativen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen der Pandemie wirksam entgegenzuwirken.

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands ist ein Beschluss des Landtags, der für diesen Zweck Einnahmen aus Krediten gestattet und mit einem Tilgungsplan verbunden ist. Nach § 2 Satz 2 des Artikel 141-Gesetzes muss dieser Tilgungsplan unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmesituation, der Höhe der Kreditaufnahme sowie der konjunkturellen Situation die vollständige Rückführung der aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums (regelmäßig sieben Jahre) vorsehen. Mit der gestaffelten Tilgung über einen Zeitraum von insgesamt sieben Jahren wird diese Vorgabe umgesetzt. Die Höhe der Tilgung resultiert hierbei aus der Differenz zwischen der zulässigen Nettokreditaufnahme nach § 1 Abs. 1 des Artikel 141-Gesetzes und der tatsächlich im Haushaltsjahr 2020 erforderlichen Nettokreditaufnahme.

Soweit im Verlauf der Corona-Virus-Pandemie ein weiterer Nachtragshaushalt mit zusätzlicher Kreditaufnahme erforderlich ist, sind die Tilgungsregelungen an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Haushaltsverbesserungen, die sich aufgrund der Corona-Virus-Pandemie im regulären Haushaltsvollzug ergeben, sollen zur Reduzierung des Kreditbedarfs eingesetzt werden. Dies würde im Rahmen eines weiteren Nachtragsaushalts veranschlagt werden.

Besonderer Teil

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Art. 1 Nr. 1

Die Änderung des Gesamtbetrags der Einnahmen und Ausgaben ist Folge der Veränderungen im Einzelplan 17.

Zu Art. 1 Nr. 2

Mit der Regelung kann das Finanzministerium bis zur Höhe von 1 Mrd. € Überschreitungen der derzeit vorhandenen Haushaltsermächtigungen zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie zulassen sowie neue Produkte und Leistungen in den Einzelplänen einrichten. Die Ausgaben können zulasten der vorhandenen allgemeinen Rücklage (725 Mio. € allgemeine Rücklage zzgl. 500 Mio. € allgemeine Investitionsrücklage) verstärkt werden. Die Landesregierung wird darüber hinaus zum Eingehen von weiteren Verpflichtungen für Folgejahre in Höhe von 1 Mrd. € ermächtigt. Die zentral im Einzelplan 17 zusätzlich veranschlagten Mittel werden innerhalb der bestehenden Strukturen des Produkthaushalts in den Einzelplänen bewirtschaftet.

Über die Inanspruchnahme der Globalposition wird dem Landtag (Haushaltsausschuss) unterjährig regelmäßig berichtet.

Zu Art. 1 Nr. 3

Die Ausweitung des Garantie- und Bürgschaftsrahmens auf 5 Mrd. € dient insbesondere der schnellen und unbürokratischen Zurverfügungstellung von notwendiger Liquidität für in Hessen ansässige Unternehmen in der sich durch die Corona-Virus-Pandemie stark zuspitzenden gesamtwirtschaftlichen Lage. Die Liquiditätshilfe soll in Ergänzung zu Fördermaßnahmen der KfW insbesondere mittleren, kleinen und Kleinstunternehmen unter Einbindung und weitestgehender Haftungsfreistellung der örtlichen Banken und Sparkassen kurzfristig gewährt werden.

Zu Art. 1 Nr. 4

Die Corona-Virus-Pandemie wirkt sich in vielfältiger Weise auch auf die Kommunen aus. Durch gezielte Maßnahmen sollen in den Kommunen die finanziellen Härten der Pandemie abgemildert werden. Der Landesausgleichsstock steht hierfür als erprobtes und flexibles Instrumentarium zur Verfügung. Mit der Neuregelung soll sichergestellt werden, dass die Finanzausgleichsmasse aus dem Landeshaushalt zulasten der Globalmittel im Einzelplan 17 verstärkt werden kann.

Der bisherige Satz 3 ist verzichtbar, da er lediglich eine Wirkung für das Jahr 2016 entfaltet hatte.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 20. März 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Thomas Schäfer

GESAMTPLAN
des Haushaltsplans 2020

- Teil I: Haushaltsübersicht**
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Teil I - Haushaltsübersicht 2020 (einschließlich Nachtragshaushalt)**A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne**

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
17	Allgemeine Finanzverwaltung	23.133.900.000	301.831.200	2.527.463.400	9.392.957.500	35.356.152.100
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 15, 18	25.147.700	752.292.300	1.455.511.300	1.693.164.600	3.926.115.900
	Insgesamt:	23.159.047.700	1.054.123.500	3.982.974.700	11.086.122.100	39.282.268.000

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
4.102.495.200	6.202.000 5.109.223.000	7.216.151.200	—	1.000.136.300	1.827.437.200	19.261.644.900	+16.094.507.200
6.779.924.100	2.140.867.600 —	5.535.567.200	530.649.700	966.620.000	4.066.994.500	20.020.623.100	-16.094.507.200
10.882.419.300	2.147.069.600 5.109.223.000	12.751.718.400	530.649.700	1.966.756.300	5.894.431.700	39.282.268.000	—

Teil I - Haushaltsübersicht 2020 (einschließlich Nachtragshaushalt)

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2020 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 15, 17, 18	4.085.064.600	1.088.032.300	750.876.900	607.486.900	1.638.668.500
	Insgesamt	4.085.064.600	1.088.032.300	750.876.900	607.486.900	1.638.668.500

Teil II - Finanzierungsübersicht 2020

(Mio. EUR)

A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. <u>Ausgaben</u>	30.252,8
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. <u>Einnahmen</u>	28.996,2
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. <u>Finanzierungssaldo</u>	- 1.256,6

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	900,0
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5.035,0
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4.135,0
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>	--
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>	356,6
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	542,6
3.2. Zuführungen an Rücklagen	186,0
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--
4.1. Einnahmenseite	4.708,4
4.2. Ausgabenseite	4.708,4
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	1.256,6

Teil III - Kreditfinanzierungsplan 2020

(Mio. EUR)

A. Kredite am Kreditmarkt

1. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	5.035,0
2. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u> Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	4.135,0
3. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	900,0

B. Kredite im öffentlichen Bereich

1. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
2. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	--
3. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	--

Entwurf

NACHTRAG

ZUM

LANDESHAUSHALTSPLAN

für das Haushaltsjahr 2020

Einzelplan 17

Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 17 01
Allgemeine Finanzierungsvorgänge

Kapitel Titel	ZWECKBESTIMMUNG	Bisheriger Haushalts- ansatz 2020 EUR	Es treten hinzu (+) oder fallen weg (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2020 EUR
Funkt.- Kennziffer	ERLÄUTERUNGEN			

17 01 Allgemeine Finanzierungsvorgänge

E I N N A H M E N

...

**Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen
und Zuschüssen für Investitionen; besondere
Finanzierungseinnahmen (Vermögenswirksame
und besondere Finanzierungseinnahmen)**

325 01	830	Kreditmarktmittel.	4 035 000 000	1 000 000 000	5 035 000 000
Gesamteinnahmen Kapitel 17 01.			28 903 580 800	1 000 000 000	29 903 580 800

A U S G A B E N

Besondere Finanzierungsausgaben

971 01	880	Globale Mehrausgaben zur Bewältigung der kurzfristigen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen der Pandemie durch das Coronavirus SARS-COV-2.		— 1 000 000 000	1 000 000 000
--------	-----	---	--	-----------------	---------------

Erläuterungen:

Zulasten dieser Mittel können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen die zur Bewältigung der Corona-Pandemie notwendigen Maßnahmen in den Einzelplänen finanziert werden. Dies umfasst insbesondere

- medizinische Bedarfe (z.B. Schutzkleidung und -masken, Beatmungsgeräte sowie Unterstützungsleistungen für Krankenhäuser),
- Maßnahmen des Katastrophenschutzes (z.B. Schutzausrüstungen und Desinfektionsmittel),
- Herrichtung von Quarantäneeinrichtungen,
- Soforthilfen für kleine und mittlere Unternehmen zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsstandorts,
- Zusätzliche Ausfallzahlungen für Bürgschaften des Landes,
- Unterstützungsleistungen für die hessischen Kommunen durch Verstärkung des Landesausgleichsstocks,
- Soforthilfen für Vereine und Verbände (vor allem bei Existenzgefährdungen durch ausfallende Einnahmen im Sport- und Kulturbereich),
- Stornierungskosten für Klassenfahrten und Schüleraustausche sowie für Fortbildungen und Veranstaltungen des Landes,
- Erhöhung der Serverkapazitäten und zusätzliche IT-Ausstattung u.a. für zusätzliche Videokonferenzen und mobiles Arbeiten sowie
- weitere Sachmittel und Geschäftsbedarf zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

Gesamtausgaben Kapitel 17 01.	6 522 977 400	1 000 000 000	7 522 977 400
--------------------------------------	---------------	---------------	---------------

Kapitel 17 01
Allgemeine Finanzierungsvorgänge

Kapitel Titel	ZWECKBESTIMMUNG	Bisheriger Haushalts- ansatz 2020 EUR	Es treten hinzu (+) oder fallen weg (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2020 EUR
Funkt.- Kennziffer	ERLÄUTERUNGEN			

Abschluss Kapitel 17 01

0	Steuern und steuerähnliche Abgaben.	23 133 900 000	—	23 133 900 000
1	Eigene Einnahmen.	181 512 900	—	181 512 900
2	Übertragungseinnahmen.	1 067 830 000	—	1 067 830 000
3	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungsein- nahmen.	4 520 337 900	+1 000 000 000	5 520 337 900
	Gesamteinnahmen.	28 903 580 800	+1 000 000 000	29 903 580 800
4	Personalausgaben.	170 000 000	—	170 000 000
5	Sächliche Verwaltungsausgaben.	630 000	—	630 000
	Ausgaben für den Schuldendienst.	5 109 223 000	—	5 109 223 000
6	Übertragungsausgaben.	516 945 500	—	516 945 500
7	Baumaßnahmen.	—	—	—
8	Sonstige Investitionsausgaben.	171 510 000	—	171 510 000
9	Besondere Finanzierungsausgaben.	554 668 900	+1 000 000 000	1 554 668 900
	Gesamtausgaben.	6 522 977 400	+1 000 000 000	7 522 977 400
	Zuschuss/Überschuss.	22 380 603 400	—	22 380 603 400

Einzelplanabschluss 17
Allgemeine Finanzverwaltung

Haupt- gruppe	Z W E C K B E S T I M M U N G	Bisheriger Haushalts- ansatz 2020 EUR	Es treten hinzu (+) oder fallen weg (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2020 EUR
------------------	-------------------------------	---	---	--

Abschluss Einzelplan 17 (2020)

0	Steuern und steuerähnliche Abgaben.	23.133.900.000	—	23.133.900.000
1	Eigene Einnahmen.	301.831.200	—	301.831.200
2	Übertragungseinnahmen.	2.527.463.400	—	2.527.463.400
3	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungsein- nahmen.	8.392.957.500	+1.000.000.000	9.392.957.500
	Gesamteinnahmen.	34.356.152.100	+1.000.000.000	35.356.152.100
4	Persönliche Verwaltungsausgaben.	4.102.495.200	—	4.102.495.200
5	Sächliche Verwaltungsausgaben.	6.202.000	—	6.202.000
	Ausgaben für den Schuldendienst.	5.109.223.000	—	5.109.223.000
6	Übertragungsausgaben.	7.216.151.200	—	7.216.151.200
7	Baus Ausgaben.	—	—	—
8	Sonstige Investitionsausgaben.	1.000.136.300	—	1.000.136.300
9	Besondere Finanzierungsausgaben.	827.437.200	+1.000.000.000	1.827.437.200
	Gesamtausgaben.	18.261.644.900	+1.000.000.000	19.261.644.900
	Zuschuss / Überschuss.	16.094.507.200	—	16.094.507.200